

20./4. 1918.

20

150

**Die Ernährung der Stadtkinder auf dem Lande.**

Ueber die Ernährung der Stadtkinder, die nun demnächst wieder in großen Scharen zur Erholung und Kräftigung auf das Land gehen werden, sind in letzter Zeit so widersprechende Mitteilungen durch die Presse gegangen, daß es zur Förderung dieser für unsere deutsche Jugend so bedeutungsvollen vaterländischen Bewegung unerlässlich erscheint, nochmals auf die hauptsächlichsten maßgebenden Vorschriften der Ernährungsbehörden hinzuweisen.

Sofern die Stadtkinder, was die Regel bildet, bei Selbstversorgern Aufnahme finden, sind sie als zu deren Haushalt gehörig anzusehen und erhalten daher dieselben Zuweisungen, wie die Selbstversorger. Landwirten, die sich zur demnächstigen Aufnahme von Stadtkindern verpflichten, sind an Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln die gleichen Mengen für die zu erwartenden Stadtkinder zu belassen, wie für Angehörige ihrer Wirtschaft. Abweichungen von letzterer Vorschrift sind nur dann zulässig, wenn etwa dadurch die Erfassung der abgabepflichtigen Vorräte wesentlich gestört werden würde. In solchen Fällen hat die Versorgung der Stadtkinder von dem aufnehmenden Kommunalverbande durch Ueberweisung aus seinen Vorräten oder durch Aushändigung von Karten zu erfolgen. Der Fleischbedarf ist aus den Hauschlachtungen des Selbstversorgers zu decken, nötigenfalls kann die Erlaubnis zu weiteren Hauschlachtungen erteilt werden. Stadtkinder, welche nicht bei Selbstversorgern, also z. B. in Kolonien untergebracht sind, sind wie die übrige versorgungsberechtigte Bevölkerung zu behandeln. Ihre Versorgung ist jedoch durch Bereitstellung von Magermilch, Käse, Gemüse, Obst und dergl. zu unterstützen. Die aufnehmenden Kommunalverbände sind allgemein angewiesen, die Stadtkinderaufnahme unter sorgfältiger Prüfung der Ernährungsmöglichkeiten des betreffenden Bezirkes in jeder Weise wohlwollend zu fördern, und es kann erwartet werden, daß von ihnen alles getan wird, um unseren Stadtkindern, von denen in diesem Jahre nur die allererholungsbedürftigsten für einen Landaufenthalt berücksichtigt werden können, die so notwendige kräftigende Landkost zukommen zu lassen. Vor ihrem Fortgange sind die Stadtkinder bei den vom Wohnsitzkommunalverband bezeichneten Stellen rechtzeitig abzumelden, da die ländliche Versorgung erst nach der unter Vorlage des Abmeldefcheines erfolgten Anmeldung beim aufnehmenden Kommunalverband eintreten darf.